

MERKBLATT EINKAUF IN DIE SGPK

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Wozu dient der Einkauf?

Der Einkauf in die Pensionskasse verfolgt das Ziel, die Altersleistungen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird Ihr bestehendes Sparguthaben mit dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Vorsorgereglement verglichen. Wird dabei eine Differenz festgestellt, so kann das Sparguthaben durch den Einkauf erhöht werden.

Gründe für eine Differenz zwischen Ihrem bestehenden und dem maximal möglichen Sparguthaben können beispielsweise fehlende Beitragsjahre, ausserordentliche Lohnerhöhungen oder Auszahlungen nach einer Scheidung sein. Der Einkauf kann auch zur Verhinderung der Rentenkürzung aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung und des Bezugs einer Überbrückungsrente vorgenommen werden.

Was sind die Voraussetzungen für den Einkauf?

Eine versicherte Person kann sich bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die sgpk einkaufen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es besteht eine Differenz zwischen dem bestehenden Sparguthaben und dem maximal möglichen Sparguthaben (Ziff. 21 Abs. 1 Vorsorgereglement). Damit der Vergleich dieser beiden Beträge vorgenommen werden kann, müssen vorerst sämtliche Freizügigkeitsleistungen an die sgpk übertragen werden.
2. Es darf kein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt bzw. der Vorbezug muss bereits wieder zurückbezahlt worden sein (Ziff. 21 Abs. 2 Vorsorgereglement). Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Wohneigentumsförderung“.

Wie hoch ist das maximale Sparguthaben?

Das maximale Sparguthaben hängt vom Alter der versicherten Person ab und entspricht einem Prozentsatz des versicherten Lohnes. Die folgende Tabelle fasst die Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter zusammen (Anhang 2 Vorsorgereglement):

Altersjahr	max. Einkauf
18-24	0.00%
25	18.3%
26	37.1%
27	56.4%
28	76.3%
29	96.8%
30	117.9%
31	139.6%
32	161.8%
33	184.7%
34	208.3%
35	232.6%
36	257.5%
37	283.2%
38	309.7%
39	336.9%
40	364.8%
41	393.6%
42	423.1%
43	453.5%
44	484.7%
45	516.9%

Altersjahr	max. Einkauf
46	550.1%
47	584.1%
48	619.0%
49	654.9%
50	691.9%
51	730.1%
52	769.2%
53	809.4%
54	850.9%
55	893.6%
56	937.6%
57	983.0%
58	1'029.7%
59	1'077.8%
60	1'127.3%
61	1'177.8%
62	1'229.3%
63	1'281.8%
64	1'335.4%
65	1'390.0%
66-70	0.00%

Beispiel: Berechnung des maximal möglichen Sparguthabens und der maximal möglichen Einkaufssumme

Angaben über die versicherte Person

Alter	45
versicherter Lohn	CHF 60'000
vorhandenes Sparguthaben	CHF 40'000

Gemäss der obigen Tabelle besteht im Alter 45 ein maximaler Einkaufssatz von 516.9 Prozent des versicherten Lohnes.

Anhand des versicherten Lohnes und des maximalen Einkaufssatzes lässt sich das maximal mögliche Sparguthaben berechnen:

maximaler Einkaufssatz x versicherter Lohn = maximales Sparguthaben

516.9 % x CHF 60'000 = CHF 310'140

Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der folgenden Berechnung:

maximales Sparguthaben	CHF 310'140
- vorhandenes Sparguthaben	CHF 40'000
= maximale Einkaufssumme	CHF 270'140

Wann ist nur ein teilweiser Einkauf möglich?

Für die aus dem Ausland zugezogenen Versicherten, die erstmals einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden, ist während der ersten fünf Jahre nach dem Zuzug ein jährlicher Einkaufsbetrag von maximal 20 Prozent des versicherten Lohnes möglich.

Welche steuerlichen Auswirkungen hat der Einkauf?

Die getätigte Einkaufssumme kann vom steuerpflichtigen Einkommen bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abgezogen werden. Bitte klären Sie die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde ab.

Voraussetzung für den Steuervorteil ist allerdings, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf kein Kapitalbezug erfolgt. Unter dem Begriff „Kapitalbezug“ werden dabei die folgenden Sachverhalte verstanden:

- Im Rahmen der Pensionierung wird ein Teil der Altersleistung als Kapitalleistung gewählt. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Altersleistungen“.
- Es werden Mittel der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezo-gen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Wohneigentumsförderung“.
- Es erfolgt eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung beim Verlassen der Schweiz/Liechtenstein oder bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Wei-tere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Freizügigkeitsleistung“.

Erfolgt ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf in die Pensionskasse, kann der zugestandene Steuervorteil rückwirkend aberkannt werden. Bitte klären Sie die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde ab. Ausgenommen von dieser Einschränkung bleibt der Einkauf in die Pensionskasse aufgrund einer Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Scheidung“.